

c) Man verkauft die Gutscheine und erhält auf diese Weise sofort bares Geld, das zur Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern oder zur Erteilung von Aufträgen für Instandsetzungen und dergleichen verwendet werden kann.

Welchen Weg man im einzelnen wählt, hängt einmal von der individuellen Lage des Unternehmens und zum anderen von der Beantwortung der Frage ab, welchen Wert etwa der Steuergutschein im Bank- und Börsengeschäft erreichen wird. Man darf wohl annehmen, daß jedenfalls die Reichsregierung alles tun wird, um die Scheine im Kurs zu halten und weitgehende Beleihungsmöglichkeiten zu sichern, so daß in Verbindung mit dem nun einmal unentbehrlichen Tropfen Optimismus nicht nur der vorstehend unter c) bezeichnete Weg gangbar erscheint.

## II. Steuergutscheine für Steuerzahlungen.

1. »Gutscheinberechtigter« ist bei der Entrichtung von Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer der Steuerschuldner. Dieser hat also Anspruch auf Erteilung von Steuergutscheinen. Dies gilt jedoch nur für inländische Steuerschuldner oder solche, die wenigstens im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Der Anspruch auf Erteilung von Gutscheinen ist unbeschadet eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts des Finanzamts — das also durch Abtretung nicht illusorisch gemacht werden kann — übertragbar und demnach wohl auch zivilrechtlich pfändbar. Nur für Steuerforderungen und öffentliche Abgaben auf dem Gebiete des Reichs- und Landesrechts ist die Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Erteilung von Gutscheinen ausdrücklich vorgeesehen.

2. »Gutscheinfähige Beträge« sind die Steuerbeträge, in deren Höhe Steuergutscheine ausgegeben werden, und zwar bei der Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuer in Höhe von 40 % und bei der Beförderungsteuer in Höhe von 100 % der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes fällig gewordenen und entrichteten Beträge. Zinsen und Verzugszuschläge sind nicht gutscheinfähig, ebensowenig die Zölle und Verbrauchssteuern, ferner nicht die Vermögenssteuer, die Aufbringungsumlage sowie die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Auch der Kampf des Hausbesitzes und Handwerks um die Einbeziehung der Hauszinssteuer ist vergeblich gewesen. Jedoch hat die Regierung für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, Zerteilung von Wohnungen und für den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen einen Betrag von 50 Millionen RM ausgeworfen. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung des Reichszuschusses sind in den Durchführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 17. September 1932 (Reichsanzeiger Nr. 222) getroffen worden. Hiernach müssen die Arbeiten nach dem 25. September 1932 und vor dem 1. April 1933 begonnen und spätestens am 1. April 1934 vollendet sein. Sogenannte Schwarzarbeit scheidet aus. Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten gezahlt und beträgt bei Instandsetzung von Wohngebäuden ein Fünftel der Kosten, die für das einzelne Gebäude insgesamt jedoch mindestens 250.— RM betragen müssen. Ergänzend ist noch der Erlaß des Reichsarbeitsministers IV Nr. 5720/32 Wo zu erwähnen, der ebenfalls im Reichsanzeiger Nr. 222 abgedruckt ist.

Gemessen an den Zahlen des Reichshaushalts für 1932 schätzt man den für Steuerzahlungen auszugebenden Gutscheinbetrag auf etwas über 1½ Milliarden RM und ferner nach einem Bericht des Instituts für Konjunkturforschung die für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern auszugebenden Gutscheine auf etwa 700 Millionen RM, so daß insgesamt mit Gutscheinen im Werte von rund 2,2 Milliarden RM zu rechnen ist.

Kraft Gesetzes fällig geworden in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 sind die nach den bestehenden Vorschriften in dieser Zeit zu entrichtenden Beträge. Nicht gutscheinfähig sind Steuerbeträge, die wegen bewilligter Stundung oder Zahlungsausschubs zwar erst innerhalb des genannten Zeitraums gezahlt werden, jedoch bereits früher fällig gewesen sind. Lediglich für die Umsatzausgleichsteuer ist eine Sonderregelung getroffen dergestalt, daß auch gemäß § 129 AO. hinausgeschobene Beträge gutscheinfähig sind, soweit sie vor dem

1. Oktober 1933 zu entrichten gewesen wären.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entrichtung der Beträge ist der **Einzahlungstag**. Nähere Vorschriften hierüber enthält § 7 DB.

Werden Beträge, auf deren Erstattung der Pflichtige einen Anspruch hat, auf Umsatz-, Gewerbe- oder Grundsteuer im Wege der Umbuchung angerechnet, so sind sie nur gutscheinfähig, wenn

- a) der Anspruch auf Erstattung vor dem 1. Oktober 1933 entstanden ist und
- b) der Betrag, auf den sie angerechnet werden, in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig geworden ist.

## III. Verfahren bei der Ausgabe von Steuergutscheinen.

Für die Ausgabe der Steuergutscheine ist grundsätzlich das für die Besteuerung des Gutscheinberechtigten nach dem **Umsatzsteuergesetz** zuständige Finanzamt zuständig, und zwar auch für die Umsatzausgleichsteuer, da die Zollämter keine Steuergutscheine ausgeben.

Sofern ein Gutscheinberechtigter nicht umsatzsteuerpflichtig ist, erfolgt die Ausgabe der Gutscheine von dem für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt.

Steuergutscheine werden nur auf Antrag ausgestellt, der bis zum 31. März 1934 gestellt sein muß. Der Antrag braucht jedoch nur bei der erstmaligen Anforderung eines Gutscheines gestellt zu werden, alle weiteren Gutscheine werden alsdann ohne Antrag ausgegeben.

Bei der Zahlung von Grund- und Gewerbesteuern an eine Landes- oder Gemeindefasse hat der Pflichtige mitzuteilen, welches Finanzamt für die Ausgabe von Steuergutscheinen für ihn zuständig ist. Die Kasse hat dann die gutscheinfähigen Beträge zu errechnen und diese der Finanzkasse jeweils am Ende jedes zweiten Monats des Kalendervierteljahres mitzuteilen, also Anfang Dezember 1932, Anfang März, Juni und September sowie Anfang Oktober 1933. Infolgedessen erhält der Steuerpflichtige für die gesamten innerhalb eines Vierteljahres geleisteten Zahlungen an Grund- und Gewerbesteuer Gutscheine erst nach Quartalsablauf. Bei größeren Zahlungen kann jedoch der Pflichtige beantragen, daß die Gemeindefassen die von ihm geleisteten Zahlungen der Finanzkasse sofort mitteilen, wozu die Gemeindefasse verpflichtet ist, sobald der gezahlte Betrag 1250.— RM erreicht oder übersteigt (40 % von 1250.— RM = 500.— RM gutscheinfähiger Betrag).

Wesentlich für die Pflichtigen ist das in § 12 DB. geregelte **Zurückbehaltungsrecht** des Finanzamtes an den Gutscheinen. Dieses besteht jedoch nur, wenn ein Gutscheinberechtigter mit nichtgestundeten Steuern im Rückstande ist. Es empfiehlt sich deshalb noch dringender als bisher, künftig bei nichtpünktlicher Entrichtung von Steuerbeträgen rechtzeitig um **Stundung** nachzusuchen, da bei ordnungsmäßig gestundeten Steuern eine Zurückbehaltung der Gutscheine nicht gestattet ist.

Die Gutscheine dürfen in allen Fällen nur in Höhe des Rückstandes zurückbehalten werden. Die Aufbewahrung der Scheine erfolgt gebührenfrei.

Ist ein Umsatz-, Gewerbe- oder Grundsteuerbetrag zu erstatten, bei dessen Entrichtung die Ausgabe von Steuergutscheinen zulässig war, so hat das Finanzamt zunächst zu prüfen, ob der zu erstattende Betrag in der Aufstellung der gutscheinfähigen Beträge mit berücksichtigt worden ist. Trifft das zu, so muß der Pflichtige Zug um Zug gegen die Erstattung des Betrages die zuviel erhaltenen Gutscheine oder andere Gutscheine im gleichen Betrag und von gleicher Art zurückgeben, oder es ist ihm der zu erstattende Betrag um den Nennbetrag der Gutscheine zu kürzen.

## IV. Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern.

Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern haben die **Unternehmer sämtlicher gewerblichen Betriebe** und sonstigen Betriebe mit wirt-